NEO

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Beratungszentrum Vogelsberg vom 01. April 2015

Die Verbandssatzung des Evangelischen Zweckverbandes Jugend- und Drogenberatungsstelle im Vogelsbergkreis vom 12. Dezember 1981(ABI. 1983, 177ff, in der Neufassung vom 21. März 2001 sowie vom 12. Oktober 2004 und der Änderung vom 16. März 2015 mit Gültigkeit zum 01. April 2015 (ABI, 2015, 125) wird mit folgendem Wortlaut geändert und neu gefasst:

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes hat folgende Verbandssatzung beschlossen:

Die Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen für Jugendberatung und Suchthilfe im Vogelsbergkreis beruht auf christlicher Überzeugung. Deswegen soll die Arbeit im Geist des Evangeliums und aus der Kraft des Glaubens geschehen.

I. Abschnitt: Mitgliedschaft und Aufgaben

§ 1 Zusammensetzung, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Innerhalb des Vogelsbergkreises bilden die drei Evangelischen Dekanate Alsfeld, Schotten und Vogelsberg einen Kirchlichen Zweckverband mit dem Namen: Evangelischer Kirchlicher Zweckverband Beratungszentrum Vogelsberg. Er hat seinen Sitz mit der Geschäftsstelle in Alsfeld.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz und Artikel 2 Absatz 4 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband stellt Einrichtungen bereit, die umfassende Lebenshilfen für psychisch, physisch und sozial gefährdete und geschädigte junge Menschen, insbesondere für Suchtgefährdete und Süchtige, leisten und die Beratung und Hilfe für erwachsene Suchtgefährdete und Süchtige anbieten und unterhält sie.
- (2) Zu den Aufgaben der Einrichtung zählen insbesondere
 - a) Vorbeugungsmaßnahmen
 - b) Beratungen
 - c) Gewährung von Hilfen
 - d) Vermittlung von Hilfen einschließlich Vermittlung stationärer Behandlungen
 - e) Nachsorgen
 - f) ambulante Hilfen und Therapien

NEO

- (3) Die Inanspruchnahme der Leistungen des Verbandes steht nach Maßgabe der Personal- und Finanzsituation jeder Person nach Art und Grad ihrer Hilfsbedürftigkeit offen.
- (4) Der Verband nimmt seine Aufgaben durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.

§ 3 Organe

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand. Ihre Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynoden. Die Mitglieder der Organe führen ihr Amt bis zur Neubildung und Konstituierung des jeweiligen Organs fort.

II. Abschnitt: Verbandsvertretung

§ 4 Vorsitz und Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) In die Verbandsvertretung entsendet jedes Dekanat drei Mitglieder. Davon sollen zwei dem Dekanatssynodalvorstand angehören. Die Mitglieder werden von der Dekanatssynode gewählt. Für alle gewählten Mitglieder ist eine Stellvertretung zu wählen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt die Stellvertreterin/der Stellvertreter nach. Für die Stellvertreterin/den Stellvertreter erfolgt eine Neuwahl.

Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind spätestens in der zweiten Tagung der neu gebildeten Dekanatssynode zu wählen. Im Übrigen finden die §§ 10 und 11 der Dekanatssynodalordnung sinngemäß Anwendung.

- (2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (3) Zu den Sitzungen sind, neben den in Absatz 1 genannten Mitgliedern, ebenfalls einzuladen:
 - a) der Verbandsvorstand.
 - b) zwei Vertreterinnen/Vertreter des Vogelsbergkreises.
 - c) die Leiterin/der Leiter der Einrichtung
 - d) die/der Vorsitzende des Fördervereins,
 - e) eine von der Fachberatung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau zu benennende Fachkraft,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirchengemeinden im Bereich des Vogelsbergkreises

Sie haben beratende Stimme.

(4)Sachkundige Personen können ebenfalls zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme eingeladen werden.

Verhandlungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die/der Vorsitzende der Verbandsvertretung lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein und leitet die Sitzung.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft die/der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein (3-Tages-Frist) oder auch wenn der Verbandsvorstand oder eines der Dekanate dies beantragt haben.
- (4) Die Verbandsvertretung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes zu übersenden. Eine Abschrift der Niederschrift ist den leitenden Organen der Trägerdekanate ebenfalls zu übersenden. Schriftlicher Einspruch ist innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erheben. Die Niederschrift ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung zu genehmigen.
- (6) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen für die Geschäftsführung die §§ 23 bis 29 der Dekanatssynodalordnung.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

§ 6 Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung wählt in geheimer Wahl die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes, die durch ihre Wahl aus der Verbandsvertretung ausscheiden.
- (2) Der Verbandsvertretung ist vorbehalten:
 - a) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes zu führen sowie Auskünfte oder Anfertigung von Vorlagen vom Verbandsvorstand zu verlangen,
 - b) den Haushalts- und Stellenplan des Zweckverbandes sowie die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und einer etwaigen Verbandsumlage zu beschließen,
 - c) die Jahresrechnung aufgrund des Berichtes der beiden Personen für die Rechnungsprüfung abzunehmen und dem Verbandsvorstand, vorbehaltlich der Prüfung durch das Kirchliche Rechnungsprüfungsamt, Entlastung zu erteilen,
 - d) über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die

NEW

Veräußerung, die Belastung von Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten, über Baumaßnahmen sowie die Übernahme von Bürgschaften zu beschließen.

- e) die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen zu beschließen.
- f) über die Aufnahme weiterer Mitglieder oder das Ausscheiden von Mitgliedern zu entscheiden
- g) über Änderungen der Verbandssatzung, den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes sowie über die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen.
 - Zur Änderung der Verbandssatzung, soweit nicht das Verbandsgesetz etwas anderes vorschreibt, und zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.
 - Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
- (3) Vorbehalte des Kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung.

III. Abschnitt: Verbandsvorstand

§ 7 Vorsitz und Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich aus insgesamt fünf Mitgliedern, für die Dekanate Alsfeld und Vogelsberg je zwei Mitglieder, für das Dekanat Schotten ein Mitglied, zusammen.
- (2) Die/der von der Verbandsvertretung gewählte Vorsitzende leitet die Sitzung des Verbandsvorstandes.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so ist binnen drei Monaten gem. Abs. 1 für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.
- (4) Zwei Vertreterinnen/Vertreter des Vogelsbergkreises und die Leiterin/der Leiter der Einrichtungen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Sachkundige Personen und die in § 4 Abs. 3 d, e ,f genannten Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 8 Verhandlungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung
mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein; in Eilfällen ist auch
eine kurzfristige (3-Tages-Frist) Einladung möglich.

- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Über Beschlüsse und wichtige Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der protokollierenden Person und der/dem Vorsitzenden unterschrieben wird. Eine begründete abweichende Meinung ist auf Wunsch der/des Betroffenen in der Niederschrift festzuhalten. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten Sitzung.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen im Rechtsverkehr werden immer durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam abgegeben; darunter muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.
- (3) Der Verbandsvorstand hat die Sitzung der Verbandsvertretung in Absprache mit der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (4) Der Verbandsvorstand stellt den Haushalts- und Stellenplan auf. Er hat Rechnung zu legen und der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten. Weiterhin obliegt ihm die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Er erlässt Beschreibungen von Arbeitsfeldern mit Dienstanweisungen und sorgt für deren Durchführung.
- (5) Der Verbandsvorstand bereitet Beschlussanträge für die Verbandsvertretung vor, insbesondere über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten, über Baumaßnahmen sowie die Übernahme von Bürgschaften, außerund überplanmäßige Ausgaben sowie eine eventuell zu erhebende Verbandsumlage, Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen, die Aufnahme weiterer Mitglieder oder das Ausscheiden von Mitgliedern. Ihm obliegen die Vorbereitungen für Satzungsänderungen und über die Auflösung des Zweckverbandes, sowie den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes.
- (6) Dem Verbandsvorstand obliegt die Dienst-/und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen. Die Fachaufsicht wird unter Inanspruchnahme der Fachberatung der Diakonie Hessen entsprechend den Richtlinien des zuständigen Fachministeriums ausgeübt.
- (7) Dem Verbandsvorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Er kann diese, mit Ausnahme von Erklärungen und Handlungen im Rechtsverkehr, teilweise oder ganz auf eine geeignete Person übertragen.

- (8) In Fällen besonderer Dringlichkeit, die keinen Aufschub dulden und daher nicht durch die Verbandsvertretung beraten und entschieden werden können, kann der Verbandsvorstand Entscheidungen für den Verband treffen und diese ausführen. Er hat der Verbandsvertretung auf der nächsten Sitzung zu berichten und seine Maßnahmen zu begründen.
- (9) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung im Übrigen die §§ 23 bis 29 der Dekanatssynodal-ordnung sinngemäß.
- (10) Vorbehalte des Kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Aufgaben der/des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes

Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, bereitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus.

IV Abschnitt: Geschäftsstelle

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes kann dieser eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Das Personal besteht aus den im Stellenplan vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch die Person geleitet, die vom Verbandsvorstand bestellt wird. Sie nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Geschäftsstelle erfüllt ihre Aufgaben innerhalb der vom Verbandsvorstand gegebenen Richtlinien selbständig und in eigener Verantwortung.

V. Abschnitt: Finanzwesen

§ 12 Finanzierung und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es ist jährlich im Voraus ein Haushalts- und Stellenplan aufzustellen. Die Kassenführung erfolgt durch die Evangelische

Regionalverwaltung in Alsfeld. Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(2) Die Arbeit des Verbandes wird aus Zuschüssen des Landes, des Kreises, der Gemeinden, ggf. weiterer öffentlicher und kirchlicher Stellen und Träger, der Diakonie Hessen, durch Entgelte, Beiträge und Spenden und durch Zuwendungen des Fördervereins finanziert. Die Beteiligung des Vogelsbergkreises und der Diakonie Hessen wird durch besondere Verträge geregelt.

VI. Abschnitt: Steuerliche Bestimmungen

§ 13 Selbstlosigkeit und Vermögensbindung

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verband darf keine Person durch Zuwendungen, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mitglieder der Organe dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

VII. Abschnitt: Veränderung der Mitgliedschaft und Auflösung

§ 14 Beitritt

Weitere Mitglieder können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsvertretung dem zustimmt. Der Beitritt bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 15 Austritt

Mitglieder können mit einer einjährigen Frist zum Jahresende aus dem Verband ausscheiden. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

NEW

§ 16 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es Zwecken zuzuführen haben, die den in dieser Satzung genannten Aufgaben am ehesten entsprechen.
- (2) Es findet über das Vermögen des Verbandes eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den beteiligten Dekanaten zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der beteiligten Dekanate zueinander und zwar zum Zeitpunkt der Auflösung.

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben an die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt nach Genehmigung und Anerkennung in Kraft.

Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.